

Vorbemerkung.

Staatsstreitigkeiten sind im Deutschen Reiche nicht der Kompetenz der ordentlichen Gerichte unterworfen. Die zu ihrer Entscheidung zuständigen Organe und Behörden können, wie die Art und Weise der Erledigung, nach dem Inhalte der Streitigkeit verschieden sein. Vorzugsweise ist der Bundesrat mit der Entscheidung von Staatsstreitigkeiten betraut. Seiner Zuständigkeit sind nach der ausdrücklichen Bestimmung des Artikels 76 der Reichsverfassung unterworfen „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten“ und „Verfassungstreitigkeiten innerhalb eines Bundesstaates“.

Den Ausgangspunkt der folgenden Untersuchung wird die Erörterung der Frage bilden, in welcher Weise der Bundesrat bei der Entscheidung von Verfassungstreitigkeiten tätig wird.

Anschliessend daran soll kurz untersucht werden, ob und inwieweit dem Bundesrate ein Recht der Mitwirkung bei der Entscheidung von Thronfolgestreitigkeiten zusteht.
